

§ 12

In allen Betrieben, in denen nach den geltenden Bestimmungen Betriebspolikliniken, Ambulatorien und Sanitätsstellen sowie Gesundheitsstuben vorhanden oder zu errichten sind, hat die räumliche und sachliche Einrichtung, die personelle Besetzung und die Durchführung der Aufgaben der ärztlichen vorbeugenden Behandlung nach den hierzu vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

V.
Arbeitszeit

§ 13

(1) Die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit ist, soweit dies das öffentliche Interesse und die Aufrechterhaltung notwendiger, gesellschaftlicher Funktionen nicht anderes erforderlich machen, auf 6 Tage zu verteilen.

(2) Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Arbeitspausen sind jeweils mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.

§ 14

(1) Wird die Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum in Arbeitszeitplänen festgelegt, so müssen diese die täglichen Arbeitsstunden und Arbeitspausen enthalten und im Betrieb (Betriebsabteilungen) ausgehängt werden.

(2) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

§ 15

Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang bedingen, und Arbeiten, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

§ 16

(1) Überschreitungen der 48-Stunden-Woche (Überstunden) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können, soweit sie nicht nach § 15 erlaubt sind, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung für nachstehende Ausnahmefälle genehmigt werden:

- a) für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen und Gefahren, die die Allgemeinheit bedrohen, notwendig sind;
- b) für die Beseitigung unvorhergesehener Störungen, die das einwandfreie Arbeiten des Kanalisations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Post- und Fernmeldedienstes sowie des Verkehrs behindern;
- c) für Arbeiten, die die Beschädigung von Maschinen und Material und das Verderben von Gütern verhindern;
- d) für Reparaturen an Maschinen oder Anlagen, bei deren Unterbleiben für eine größere An-

zahl von Westtätigen ein Arbeitsausfall eintreten würde.

In besonders dringenden Fällen ist diese Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

(2) Für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine Arbeitszeitverlängerung für einen bestimmten Zeitraum notwendig macht, wie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei u. ä., und Erfassungsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft eine allgemeine Ausnahmeregelung getroffen werden, soweit nicht bereits gesetzliche Ausnahmeregelungen bestehen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren, für schwangere Frauen vom Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft an und für stillende Mütter sind Überstunden- und Sonntagsarbeit verboten, es sei denn, daß die Sonntagsarbeit nach § 15 grundsätzlich erlaubt ist.

(4) Tuberkulosekranke, die sich in ständiger Überwachung der Fürsorgestelle befinden, und Schwerbeschädigte sind berechtigt, auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung der Gesundheitsverwaltung, des Kreises oder der zuständigen Fürsorgestelle Überstunden und Sonntagsarbeit aus gesundheitlichen Gründen abzulehnen.

§ 17

(1) Den Werktätigen müssen in einer Arbeitsschicht ausreichende unbezahlte Arbeitspausen gewährt werden. Die Mittagspause muß mindestens 45 Minuten betragen. Bei Überstundenarbeit sind zusätzliche Arbeitspausen einzulegen. Pausen unter 15 Minuten sind unzulässig.

(2) Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind während der Arbeitsschicht kurze Pausen von angemessener Dauer zur Einnahme der Mahlzeit zu gewähren. Die Kurzpausen in einer Arbeitsschicht müssen insgesamt mindestens 20 Minuten betragen und gelten als Arbeitszeit.

§ 18

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren ist in der Zeit von 20 bis 6 Uhr verboten.

§ 19

In einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- oder Konditorwaren aller Art herstellen, dürfen Arbeiter und Angestellte in der Zeit von 20 bis 4 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. In gesellschaftlich notwendigen Ausnahmefällen kann durch die dafür zuständigen Organe eine befristete andere Regelung festgelegt werden.